

Vereinsatzung des Runder Tisch Reparatur e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Runder Tisch Reparatur“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der unter (1) genannte Vereinsname den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist

- a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (AO § 52 (2) 1.);
 - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (AO § 52 (2) 7.);
 - c. die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (AO § 52 (2) 8.);
 - d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (AO § 52 (2) 15.);
 - e. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (AO § 52 (2) 16.);
 - f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (AO § 52 (2) 25.).

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

Zu (1) a.: die Konzeption, Durchführung und Beteiligung an wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und Projekten, um die besonderen Belange der Reparatur von Produkten stärker einzubringen und Produkten eine längere Lebensdauer zu ermöglichen.

Zu (1) b.: die Konzeption, Planung, Durchführung von Vorträgen und die Beteiligung an Vorträgen, Seminaren, Symposien, Tagungen, Kongressen, Konferenzen sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene, um der Bevölkerung den Nutzen der Reparatur sowie des Ressourcenschutzes näher zu bringen.

Zu (1) c.: die Konzeption, Planung, Durchführung und Beteiligung an Vorhaben,

Maßnahmen und Projekten, die Reparieren und Reparatur in zivilgesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Sphären stärken und unterstützen und die Interessenvertretung gegenüber Politik, Wirtschaft, Behörden und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Zu (1) d.: die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Kooperationen mit weiteren Akteuren und Projekten im globalen Süden um eine Circular Economy global zu fördern.

Zu (1) e.: die Konzeption, Planung, Durchführung und Beteiligung an Vorhaben zur Verbreitung von Bildungs- und Aufklärungsmaterialien, die Verbraucherberatung und Verbraucherschutz verwirklichen und Bürger*innen befähigen, ökologisch sinnvolle und nachhaltige Konsum(verzichts)entscheidungen zu treffen.

Zu (1) f.: die Unterstützung gewerblicher und nicht-gewerblicher Reparatur-Initiativen, insbesondere entsprechender Netzwerke auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie die Gründung und Organisation von Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 dieser Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.

(4) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

(5) Die Mitglieder haften nicht persönlich für den Verein.

(6) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Konto des Vereins. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit ihrer Unterschrift auf der Satzung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das Ende der Mitgliedschaft bewirkt den sofortigen Verlust bekleideter Vereinsämter nach Zugang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge bleiben im Vereinsvermögen, offene Ansprüche bleiben bis zum Ausgleich bestehen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Das Mitglied ist zu diesem Tagesordnungspunkt der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(6) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- a. Ordentliche Mitglieder (stimmberechtigt),
- b. Fördernde Mitglieder (nicht stimmberechtigt),
- c. Ehrenmitglieder (nicht stimmberechtigt).

§ 5 Beiträge

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die

Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Sie kann einen Rechnungsprüfer bestellen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- (a) Aufgaben des Vereins,
- (b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- (c) Beteiligung an Gesellschaften,
- (d) Aufnahme von Darlehen und Gewährung von Bürgschaften,
- (e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- (f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (g) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
- (h) die Wahl und Abwahl des Vorstands sowie einzelner Vorstandsmitglieder und des Kassenwarts,
- (i) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung des Kassenwarts,
- (j) die Entlastung des Vorstands,
- (k) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes,
- (l) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme sofern es bis zu Beginn der Mitgliederversammlung seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich anwesend wahrgenommen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(9) Alle Mitglieder (ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder) sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Nichtmitglieder können zugelassen werden, wenn der Vorstand sie in Textform eingeladen hat.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu

Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Kassenwart
- d. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt im Sinne einer gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Eine Nachwahl in ein Amt gilt ebenfalls nur für die laufende Amtsperiode. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins hierzu gehören insbesondere:

- a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- e. die Haushalts- und Finanzplanung,
- f. die Mitgliederverwaltung,
- g. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- h. die Gebührenbefreiungen.

(5) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Hierüber befindet die Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand kann MitarbeiterInnen einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Wird explizit ein Geschäftsführung angestellt, ist diese berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch und muss mindestens eine Woche im Voraus erfolgen. Vorstandssitzungen können auch fermündlich erfolgen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Stimmen sind nicht übertragbar.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fermündlich oder im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fermündlich erklären. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll (oder Ergebnisprotokoll bei Umlaufverfahren) niedergelegt und von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Der Verein verpflichtet sich der Datensparsamkeit. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens

zwei Monaten erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ‚anstiftung gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts‘, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 07.12.2018

D. Wagner

J. Sydow
K. H. H. H. H.

M. J. J. J.

~~_____~~

Stefan Ebert

~~Dr. Michael H. H.~~

Prof. Dr. Eberhard K. H.

Alm

Alm

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §17 Abs.1 S.4 BGB wird versichert.